

Im Rayon Tschadyr-Lunga (Moldauische SSR) haben Kolchose zwischengenossenschaftliche Produktionsvereinigungen für Mechanisierung und Elektrifizierung der landwirtschaftlichen Produktion gebildet.^{8/} Die Kolchose des Rayons haben alle Traktoren und Kombines, die dazugehörigen Maschinen und Geräte, Werkstätten und Ersatzteillager der Vereinigung übergeben. Gleichzeitig stellten die Kolchose der Vereinigung die notwendigen Umlaufmittel anteilig zur Verfügung. Die übergebenen Produktionsmittel werden als 'Anteileigentum der Kolchose' ausgewiesen. In der Produktionsvereinigung wurden, ausgehend von Produkt und Technologie, 60 spezialisierte Traktorenbrigaden organisiert, die konzentriert entsprechend den agrobiologischen und agrotechnischen Erfordernissen eingesetzt werden. Der Mähreschereinsatz erfolgt in großen Komplexen von 25 bis 30 Kombines. Die Produktionsvereinigung arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung als eine Abteilung des Rayon-Kolchosrates, in dem alle Kolchose des Territoriums durch ihre Vorsitzenden vertreten sind. Der Einsatz der Technik in den einzelnen Kolchosen geschieht auf der Grundlage von Verträgen bei Vergütung nach festen staatlichen Tarifen. Die von der Vereinigung erzielten Gewinne werden auf die Kolchose aufgeteilt.

In mehreren Rayons der Moldauischen SSR wurden von den Kolchos Vereinigungen für landwirtschaftliche Transporte geschaffen, in denen die Lkws der beteiligten Kolchose zentralisiert sind. Dadurch wird eine hohe Effektivität der landwirtschaftlichen Transportkapazitäten sowie der technischen Betreuung der Kolchose erreicht. Auch diese Vereinigungen arbeiten nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung als Abteilung des Kolchosrates des jeweiligen Rayons. Die Transportarbeiten werden über Verträge mit den Kolchosen organisiert.

Nach M. I. Kosyr^{9/} können folgende Rechtsformen der Kooperation in der UdSSR unterschieden werden:

- a) gemeinsame Betriebe und Organisationen als juristische Person,
- b) zwischenbetriebliche Objekte (Einrichtungen) auf vertraglicher Basis ohne den Status einer juristischen Person,
- c) zwischenkollektivwirtschaftliche oder zwischenbetriebliche Vereinigungen auf Gebiets-(Regions-) oder Republiksebene und
- d) zwischenbetriebliche Versicherungsfonds.

Rechtsfragen der zwischenbetrieblichen Kooperation und der Agrar-Industrie-Integration

Die rechtliche Grundlage für die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der Kolchose bildet das Musterstatut des Kolchos.^{10/} Dieses Musterstatut verankert das Recht des Kolchos, auf freiwilliger Grundlage in zwischenkollektivwirtschaftlichen und staatlich-kollektivwirtschaftlichen Betrieben und Organisationen mitzuarbeiten sowie Vereinigungen und Verbänden beizutreten (Ziff. 18). Die materiellen und finanziellen Mittel, die der Kolchos in solche zwischenbetrieblichen Organisationen einbringt, sind sein anteiliges Eigentum (Ziff. 11 Abs. 2). Über die Beteiligung des Kolchos an kooperativen Einrichtungen entscheidet allein die Mitgliederversammlung^{11/} des Kolchos (Ziff. 46).

S. S. Beljajew^{12/} weist darauf hin, daß aus rechtlicher Sicht die zwischenwirtschaftlichen Betriebe von den Vereinigungen unterschieden werden müssen. Die landwirtschaftliche oder Agrar-Industrie-Vereinigung stellt einen einheitlichen Produktionskomplex dar, deren Bestandteil Kolchose, Sowchose und andere Betriebe sind, während beim gemeinsamen Betrieb die Kooperationspartner nicht

^{8/} Vgl. I. Kalin, „Neue Produktionsvereinigungen in der Pflanzenproduktion — Zwischenbetriebliche Kooperation in der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik“, Kooperation 1975, Heft 7, S. 331 ff.

^{9/} Vgl. M. I. Kosyr, „Die rechtliche Regelung der zwischenbetrieblichen und Agrar-Industrie-Kooperation“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1975, Heft 4, S. 64 ff.

^{10/} Vgl. Sammlung von ausgewählten Rechtsvorschriften zum LPG-Recht sozialistischer Länder, Bd. I, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft L 15, Potsdam-Babelsberg 1975, S. 9 ff.

in die Produktionsstruktur dieses Betriebes eingehen. Beljajew betont, daß die Rechtsstellung des Kolchos als genossenschaftliche Organisationsform wesentlichen Einfluß auf den Rechtsstatus gemeinschaftlicher Betriebe und Vereinigungen hat. Das gilt sowohl für das Verfahren bei der Bildung der Betriebe und Vereinigungen als auch für deren Vermögensverhältnisse und die Leitungsorganisation. Umgekehrt beeinflussen auch die gemeinsamen Betriebe und Vereinigungen die Rechtsstellung der beteiligten Kolchosen.^{11/}

Zwischenkollektivwirtschaftliche Betriebe

Auf der Grundlage des Kolchos-Musterstatuts beschloß der Unionskolchosrat am 18. Mai 1972 eine Musterordnung für den zwischenkollektivwirtschaftlichen Betrieb (MO). Eine Beteiligung von Sowchosen und anderen staatlichen und genossenschaftlichen Betrieben ist möglich (Ziff. 3 MO).

Der zwischenkollektivwirtschaftliche Betrieb entsteht auf freiwilliger Basis mit folgender Aufgabenstellung: Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe, Organisation des Absatzes dieser Rohstoffe, Produktion von Vieh, Kooperation auf dem Gebiet des Bauwesens, der Baustoffproduktion und der Dienstleistungen, Errichtung von Erholungsheimen usw. Die kooperierenden Betriebe beteiligen sich anteilig finanziell, mit Material und mit Arbeitskräften. Der zwischenkollektivwirtschaftliche Betrieb ist gemeinsames Anteileigentum der Partner (Ziff. 5 MO). Der Betrieb selbst ist rechtlich selbständig, arbeitet nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung (Ziff. 7 und 24 MO) und besitzt das Recht der operativen Verwaltung. Zur Koordinierung der Tätigkeit der zwischenkollektivwirtschaftlichen Betriebe können die Betriebe selbst übergeordnete Gebiets-, Regions- oder Republik-Vereinigungen gründen (Ziff. 9 MO).

Die Musterordnung regelt im einzelnen die Fragen des Vermögens dieser Betriebe, ihre Produktions- und Wirtschaftstätigkeit, die Leitung und die Kontrolle sowie die Reorganisation und Beendigung der Tätigkeit dieser Betriebe.

In der Musterordnung wird die Bildung der betrieblichen Fonds festgelegt, die streng zweckgebunden verwendet werden müssen. Der Gewinn des Betriebes wird nach den entsprechenden Fondsabführungen an die Kooperationspartner gemäß ihrem Anteilbetrag oder nach der Menge der an den Betrieb gelieferten landwirtschaftlichen Rohstoffe ausgezahlt. Auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung des Betriebes kann der Gewinn auch teilweise oder völlig für die erweiterte Reproduktion des gemeinsamen Betriebes verwendet werden (Ziff. 19 MO).

Das Verfügungsrecht über das gemeinsame Vermögen steht nur dem Betrieb, d. h. seinen Leitungsorganen zu (Ziff. 22 MO). Die Beziehungen des zwischenkollektivwirtschaftlichen Betriebes zu den Kooperationspartnern und zu anderen Betrieben, Organisationen usw. werden durch Wirtschaftsverträge gestaltet (Ziff. 26 MO).

Im Betrieb werden sowohl delegierte Kolchosmitglieder als auch Werk tätige im Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigt (Ziff. 29 MO).

Die Leitung des Betriebes erfolgt nach den Grundsätzen der Kolchosdemokratie. Oberstes Organ ist die Bevollmächtigtenversammlung, die aus Vertretern aller Kooperationspartner paritätisch gebildet wird (Ziff. 46 MO). Sie entscheidet ausschließlich über Grundsatzfragen wie Statut, Aufnahme neuer Mitglieder, Wahl der Organe, Bestätigung der Betriebspläne, die Grundsätze der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Gewinnverwendung usw. Die Bevollmächtigtenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Bevollmächtigten anwesend sind. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden (Ziff. 49 MO). Die Bevollmächtigten haben in ihren Betrieben über die in der

^{11/} S. S. Beljajew, „Rechtliche Aspekte der Teilnahme der Kolchos an zwischenwirtschaftlichen Betrieben und Vereinigungen“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1976, Heft 7, S. 53 ff.